



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 26

Datum 24.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Kostenbeitragssatzung des Landkreises Dachau zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VII) im Landkreis Dachau
- Öffentliche Zustellung
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);
hier: ISOEV Ibrohim

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Dachau zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Dachau

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824, erlässt der Kreistag des Landkreises Dachau folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Landkreis Dachau erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5 Tage-Woche errechnet.

(2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie 4 - 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle. Der Kostenbeitrag errechnet sich als Produkt aus dem Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 AVBayKiBiG, Gewichtungsfaktor Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG multipliziert mit dem Faktor 1,5 nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG.

(2) Der Kostenbeitrag wird jährlich nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb des Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet

die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Jugendamt Dachau oder in dessen Auftrag durch ein Kindertagespflegeprojekt vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.

4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Dachau empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Jugendamt Dachau bzw. dem vom Jugendamt Dachau mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Dachau, den 13.05.2024

Stefan Löwl
Landrat

Anlage zur Kostenbeitragssatzung:
Kostenbeitragstabelle ab 01.09.2023

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.223,16 €
Buchungszeitfaktor (§ 24 Abs. 1 AVBayKiBiG),
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Buchungszeit täglich	Buchungszeit wöchentlich	Buchungszeitfaktor	Elternbeitrag
1-2 Stunden	bis 10 Stunden	0,5	99,38 €
2-3 Stunden	bis 15 Stunden	0,75	149,07 €
3-4 Stunden	bis 20 Stunden	1,0	198,76 €
4-5 Stunden	bis 25 Stunden	1,25	248,45 €
5-6 Stunden	bis 30 Stunden	1,50	298,14 €
6-7 Stunden	bis 35 Stunden	1,75	347,83 €
7-8 Stunden	bis 40 Stunden	2,00	397,52 €
8-9 Stunden	bis 45 Stunden	2,25	447,21 €
über 9 Stunden	über 45 Stunden	2,50	496,90 €

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
 $1.223,16 \text{ € (Basiswert)} \times 1,3 \text{ (Gewichtungsfaktor Tagespflege)} \times 2 \text{ (Zeitfaktor)} \times 1,5 \text{ (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils Kind bezogener Förderung)} = 4770,342 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 397,52 \text{ €}$

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau vom 08.05.2024 Az. 31/119080 an

Herrn
ISOEV Ibrohim
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
TJ-0 Marijampole, J. Basanavicius a. 4

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

**LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat**

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.